

www.wasserverbandstag.de

## Wasser ist keine übliche Handelsware

... sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss.“ So fordert es die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL), die seit dem 22.12.2000 in den EU-Mitgliedsstaaten gilt.

### Ziele der EG-WRRL

guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer

guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

Verschlechterungsverbot in den Gewässern

Die EG-WRRL will die Bewirtschaftung der Gewässer ökologisch ausgestalten und sieht vielfältige Instrumente hierfür vor. Sie ist keine Naturschutzrichtlinie.

Über Staats-, Länder- und Gemeindegrenzen hinweg sollen die Gewässer zukünftig innerhalb von Flussgebietseinheiten betrachtet werden.

Die EG-WRRL gilt nicht direkt, sondern muss in Bundes- und Landesrecht umgesetzt werden, was in Deutschland über das Wasserhaushaltsgesetz, in Niedersachsen über das Niedersächsische Wassergesetz und in Sachsen-Anhalt über des Landeswassergesetz Sachsen-Anhalt erfolgt ist.



Quelle: Umweltbundesamt, Juni 2004



Flussgebietseinheiten in Deutschland (EG-Wasserrahmenrichtlinie)  
Maßstab 1: 4.000.000

Die zeitliche und sachliche Umsetzung der EG-WRRL sieht folgendermaßen aus:

### Zeitplan Umsetzung EG-Wasserrahmenrichtlinie

| Artikel | 2000   | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010  | 2011 | 2012 | 2013 | 2014   | 2015 | 2016 | 2018 | 2019   | 2021 | 2024 | 2025 | 2027   | nach 2027 |
|---------|--|------|------|------|------|------|------|------|------|------|---|------|------|------|--|------|------|------|--|------|------|------|--|-----------|
| Art. 25 | Wahl des Rates   |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 24 | Übersicht von Rechtsvorschriften   |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 3  | Bestimmung zuständiger Behörden  |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 16 | Überprüfung der Lage der Gewässer: Stoffe  |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 5  | Überprüfung der Lage der Gewässer: Stoffe  |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 6  | Verfahren der Schutzgebiete  |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 17 | Schutzgebiete: ggf. zusätzliche Kriterien  |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 8  | Detailliertes Programm für Stoffe/Ausgangspunkt Grundwasser Schutzgebiete        |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 14 | Detailliertes und verbindliches Oberflächenwasser                                |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 4  | Etablierung des Gewässernetzes für Oberflächenwasser, Grundwasser, Schutzgebiete |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 11 | Schaffen des Maßnahmenprogramms  |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 13 | Ausarbeitung und Veröffentlichung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebiete |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
| Art. 9  | Überprüfung der Daten für die Bewirtschaftungspläne                              |      |      |      |      |      |      |      |      |      |   |      |      |      |  |      |      |      |  |      |      |      |  |           |
|         |  |      |      |      |      |      |      |      |      |      | 1. Bewirtschaftungspläne                                |      |      |      | 2. Bewirtschaftungspläne   |      |      |      | 3. Bewirtschaftungspläne   |      |      |      | 4. Weitere Daten   |           |
|         |  |      |      |      |      |      |      |      |      |      | 2010: Fortschrittliche Umsetzung der Maßnahmenprogramme |      |      |      | 2012: Abschluss der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme |      |      |      | 2015: Abschluss der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme |      |      |      | 2027: Abschluss der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme |           |

Wasserverbandstag e.V. (WVT)  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt  
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover

Tel. 0511 879 66-0 · Fax 0511 879 66-19  
post@wasserverbandstag.de

# Ziele unterstützen – Umsetzung mit Augenmaß

Die Mitgliedsverbände des Wasserverbandstag e.V. unterstützen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und ihre Umsetzung. Die integrative Wasserwirtschaft und ökologische Wasserbewirtschaftung sind seit jeher Bestandteil der Politik des Wasserverbandstag e.V. und seiner Mitglieder.

Forderung der Verbände ist es allerdings, dass die Umsetzung der EG-WRRRL mit Augenmaß erfolgt und soziale und ökonomische Aspekte berücksichtigt werden (Arbeitsplätze, bestehende Verhältnisse, Hochwasserschutz, usw.). Eine Umsetzung der Ziele „um jeden Preis“ ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger – zumal diese den Preis dafür bezahlen müssen!



Eine Umsetzung „um jeden Preis“ ist auch nicht Ziel der EG-WRRRL, die über die wirtschaftliche Analyse Ausnahmen zulässt, wenn Kosten und Nutzen der erforderlichen Maßnahmen zu weit auseinander liegen:



Es dürfen also nur Ziele gesetzt werden, deren Erreichung realistisch ist – ansonsten droht die Sanktionsfalle: „Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen interstaatlichen

Bestimmungen fest. Die festgelegten Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.“ (Art. 23 EG-WRRRL)

# Guter Zustand ?



Die Verbände müssen bei ihrer Arbeit auch die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigen. Hierbei spielt insbesondere die Zusammensetzung der Biologie – also die Lebensgemeinschaft der Tiere und Pflanzen in und am Gewässer – eine wichtige Rolle.

Die EG-WRRL betrachtet hierfür folgende Lebewesen:



## Fischfauna



## Phytoplankton

Phytoplankton ist ein pflanzliches Plankton (Algen), das vielen Tieren im Gewässer als Nahrung dient.



## Makrophyten und Phytobenthos

Makrophyten und Phytobenthos sind Wasserpflanzen am Gewässergrund (Moose, Algen) und am Ufer.



## Benthische wirbellose Fauna

Das sind z. B. Muscheln, Schnecken, Köcherfliegenlarven, usw.



Des Weiteren wird z. B. die Gewässerstruktur geprüft, d. h. es werden die Bauwerke im Gewässer (z. B. Wehre) sowie der Lauf des jeweiligen Flusses betrachtet.

Inzwischen hat es eine Bestandsaufnahme der Gewässer in Deutschland gegeben. Hierbei hat sich gezeigt, dass viele Gewässer als nicht gut eingestuft wurden, da sie durch menschliche Nutzung verändert sind.

[www.wasserverbandstag.de](http://www.wasserverbandstag.de)

## Folgen und Maßnahmen

Um eine Verschlechterung der Gewässer zu vermeiden und den guten Zustand wieder herzustellen, werden in den Maßnahmenprogrammen, die für alle Gewässer zu entwickeln sind, die Schritte festgelegt, die hierfür erforderlich sind.



Vor dem Umbau



Nach dem Umbau

Aufgabe der Gewässerunterhaltungspflichtigen ist die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Pflege und Entwicklung der Gewässer. Dabei sind alle Vorgaben der EG-WRRL, soweit sie in die Wassergesetze, Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme eingeflossen sind, zu beachten. Das bedeutet aber gleichzeitig auch, dass sich die dabei durchzuführenden Maßnahmen auf den Rahmen der Unterhaltung beschränken müssen. Grundlegende Renaturierungen am Gewässer, die technisch einen Ausbau darstellen, können nicht über Beiträge zur Gewässerunterhaltung finanziert werden.

Hier ist das Land in der Pflicht, die EG-WRRL im Rahmen der Sorge für das Allgemeinwohl umzusetzen. Das geschieht oft auch auf dem Weg über die Vergabe von Fördermitteln an die Unterhaltungsverbände, die dann die konkreten Maßnahmen als Ausbauträger, aber mit Geldmitteln des Landes umsetzen und so ihren Sachverstand in den Prozess einbringen.

Eine Forderung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) ist es, die Durchgängigkeit der Flüsse zu gewährleisten. Hierfür gibt es zahlreiche Maßnahmen, wie z.B. die Beseitigung von Abstürzen durch den Einbau von Sohlgleiten und Fischtrepfen.

Mäandrierung als wichtige Strukturmaßnahme zählt zu den Möglichkeiten, die Flüsse durchgängig zu gestalten.

Es kann eine Verbesserung der Gewässerstruktur notwendig sein, um den guten Zustand des Gewässers zu erreichen. Hierfür können z. B. Gewässerrandstreifen genutzt oder die Uferstruktur angepasst werden.



Entscheidend für die Umsetzung ist daher die Definition der Ziele und Maßnahmen. Diese Definition bestimmt letztlich auch die erforderlichen Finanzmittel, die das Land zur Umsetzung der EG-WRRL zur Verfügung stellen muss.

Wasserverbandstag e.V. (WVT)  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt  
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover

Tel. 0511 879 66-0 · Fax 0511 879 66-19  
[post@wasserverbandstag.de](mailto:post@wasserverbandstag.de)

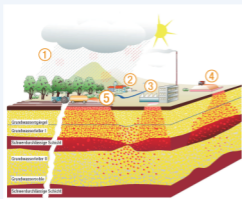
# Grundwasser – Schatz der Erde

In Deutschland gibt es grundsätzlich kein mengenmäßiges Problem mit der Grundwasserressource – Deutschland ist ein wasserreiches Land. Die Güte des Grundwassers kann allerdings durch verschiedene Aspekte beeinträchtigt werden:

## Schadstoffe gefährden das Grundwasser

In den Boden eindringende und versickernde Schadstoffe können zu einer Gefahr für das Grundwasser werden. Nicht immer reicht die Filterleistung

des Oberbodens aus, diese abzubauen oder zurückzuhalten. Deshalb: Boden- und Luftreinhaltung ist Grundwasserschutz.



- 1 Saurer Regen
- 2 Chemische Spritzmittel in Hausgärten, Landwirtschaft und Gartenbau, auf öffentlichen und gewerblichen Flächen
- 3 Altlasten der Industrie
- 4 Deponien
- 5 übermäßige Stickstoffaufbringung in Landwirtschaft und gewerblichem Gartenbau

## WUSSTEN SIE, ...?

... dass unser Trinkwasser in Niedersachsen überwiegend (ca. 90%) aus Grundwasservorkommen gewonnen wird und ohne aufwändige Aufbereitung trinkbar ist?

In Niedersachsen und Sachsen-Anhalt z. B. verfolgen die Wasserversorgungsverbände eine langfristige und nachhaltige Grundwasserpolitik, um unbelastete Grundwasservorkommen auch für die nachfolgenden Generationen zu sichern.

In Niedersachsen z. B. arbeiten die Wasserversorgungsverbände deshalb schon seit über einem Jahrzehnt mit der Landwirtschaft eng im Kooperationsmodell zusammen, um die grundwasserschonende Bewirtschaftung der Trinkwassereinzugsgebiete zu gewährleisten.

Um die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie für einen guten chemischen Zustand im Grundwasser zu erreichen, müsste die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft auf die Flächen außerhalb der Trinkwassereinzugsgebiete ausgeweitet werden. Der flächendeckende Grundwasserschutz ist Aufgabe des Landes.

Die Wasserversorgungsverbände stellen hierfür ihre jahrzehntelange Erfahrung zur Verfügung – Kerngeschäft bleibt allerdings die Wasserversorgung und damit die Konzentration auf die Trinkwassereinzugsgebiete. So können auch zukünftig günstige Trinkwasserpreise für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden!



trinkWasser. natürlich. von hier.

Wasserverbandstag e.V. (WVT)  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt  
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover

Tel. 0511 879 66-0 · Fax 0511 879 66-19  
post@wasserverbandstag.de

[www.wasserverbandstag.de](http://www.wasserverbandstag.de)

## Die Natur kümmert sich nicht um Gesetze

Grundwasser hat ein langes Gedächtnis. Oft können Aktivitäten – sowohl positive als auch negative – am Grundwasserkörper erst 50 oder gar 100 Jahre später tatsächlich im Grundwasser nachgewiesen werden.

Bereits heute ist sicher, dass selbst bei sofortigem Beginn der Maßnahmen zur Erzielung eines guten chemischen Zustandes im Grundwasser im Jahr 2015 bzw. im Jahr 2027 aufgrund des Langzeitgedächtnisses des Grundwassers noch kein guter Zustand erzielt werden sein kann. Es wird Jahrzehnte länger dauern, bis die Erfolge der Maßnahmen im Grundwasser tatsächlich messbar sind.

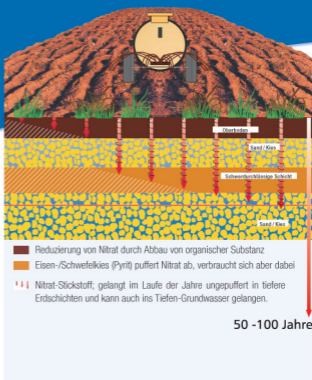


Dass sich das Grundwasser nicht um gesetzliche Fristen kümmert, wurde bei der EG-WRRL leider nicht berücksichtigt...

### KURZINFO

„Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.“

Weltkommission für Umwelt und Entwicklung 1987



Die EG-Wasserrahmenrichtlinie schreibt vor, dass die Ziele bis zum Jahr 2015 erreicht sein müssen. Eine Verlängerung um zweimal sechs Jahre – also bis zum Jahr 2027 – ist möglich. Sind die Ziele der EG-WRRL dann nicht erreicht, können Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werden, die erhebliche Strafzahlungen nach sich ziehen können.

trinkWasser. natürlich. von hier.

Wasserverbandstag e.V. (WVT)  
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt  
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover

Tel. 0511 879 66-0 · Fax 0511 879 66-19  
[post@wasserverbandstag.de](mailto:post@wasserverbandstag.de)